

## **Beitragsordnung des Deutschen Spendenrats e.V.**

vom 16. Juni 2016

1. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr errechnet sich aus einem Prozentsatz der nachfolgend angeführten Einnahmen des letzten vorliegenden, aktuellen Nachweises, insbesondere des Jahresabschlusses. Zu den Einnahmen zählen:
  - a) Spenden und spendenähnliche Erträge, insbesondere:
    - Bar- und Sachspenden (die Bewertung von Sachspenden erfolgt mit den in der Finanzbuchhaltung erfassten Werten)
    - Erlöse aus Nachlässen (Erbschaften, Vermächtnisse)
    - Einnahmen aus Stiftungen, insbesondere Zustiftungen
    - Einnahmen durch andere Organisationen
    - Verzichts- und Aufwandsspenden
    - Geldzuweisungen (sog. Bußgelder)
    - Mitgliedsbeiträge (aktiver und fördernder Mitglieder)

sowie

- b) Zahlungen aus öffentlichen Kassen, unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung als Zuwendung, Zuschuss o.ä.

Der Beitragssatz beträgt 0,4 % der sich aus Ziffer 1 Satz 1 a) + b) ergebenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 200,00, höchstens jedoch € 6.500,00, mit der Maßgabe, dass Mitglieder die nach der Bemessungsgrundlage weniger als € 10 Millionen einnehmen, höchstens € 5.500,00 zu zahlen haben.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungstellung und Zugang im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Für den Fall, dass das Mitglied es unterlässt, den für das abgelaufene Geschäftsjahr zu übersendenden Nachweis über die vorbenannten Einnahmen rechtzeitig innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen, ist der Deutsche Spendenrat e.V. berechtigt, eine Beitragsrechnung auf der Grundlage des zuletzt eingereichten Nachweises, nebst eines Zuschlags von 15 % auf die Vorjahresrechnung zu erstellen. Wird der entsprechende Nachweis nachgereicht, erfolgt eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags. Der Zuschlag behält jedoch nach wie vor seine Gültigkeit und wird nicht zurückerstattet.

3. Der Deutsche Spendenrat e.V. ist berechtigt, die durch die verspätete Einreichung des Nachweises entstandenen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mitglied geltend zu machen.